

Satzung der Sektion Wirtschaftssoziologie  
in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS)

(Stand 19. Februar 2008,  
§7(3) und §7(4) treten zum 01.01.2009 in Kraft)

§ 1 Ziel der Sektion

Ziel der Sektion Wirtschaftssoziologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) ist die Förderung und Vernetzung der wirtschaftssoziologischen Forschung und Lehre in Deutschland.

§ 2 Organe und Leitung der Sektion

- (1) Organe der Sektion sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sektion wird durch den Vorstand geleitet. Dieser wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus einer Sprecherin bzw. einem Sprecher und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. In der Regel findet sie im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Sektion statt.

§ 3 Sitz der Sektion

Die Sektion hat ihren Sitz am Arbeitsort der Sprecherin bzw. des Sprechers.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestimmt mit Mehrheitsbeschluss aus seiner Mitte die Sprecherin bzw. den Sprecher der Sektion.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Sektion gegenüber dem Vorstand und dem Konzil der DGS.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (4) Der Vorstand entscheidet über vorliegende Anträge auf Mitgliedschaft.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu mindestens vier Wochen vor der geplanten Versammlung ein. Die Einladung enthält die Tagesordnungspunkte.
- (6) Der Vorstand organisiert die Sektionsveranstaltungen und lädt die Sektionsmitglieder dazu ein; siehe auch § 8(1).
- (7) Der Vorstand erstellt über seine Tätigkeit und über die Verwendung der Sektionsmittel einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Sektion zu richten ist. Über die Aufnahme wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller informiert.
- (2) Die Mitgliedschaft ist an die Pflicht zur Entrichtung eines Jahresbeitrages gebunden. Die Jahresbeiträge werden nur für die Ziele der Sektion gemäß § 1 verwendet und vom Vorstand der Sektion verwaltet.

- (3) Der Jahresbeitrag ist zum ersten Mal nach Aufnahme in die Sektion und für die dann folgenden Kalenderjahre jeweils zum Ende des ersten Quartals fällig.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen worden ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung der Sektionstätigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands ab und entlastet ihn.

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder der Sektion wählen den Vorstand. Die vier Vorstandsmitglieder sind einzeln und für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wahl soll geheim und durch Briefwahl oder online-basiert erfolgen. Wahlvorschläge für den Vorstand erfolgen durch den Vorstand und die Mitglieder.
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder der Sektion gewählt werden, die zugleich auch Mitglied der DGS sind. Vorstandsmitglieder können höchstens zwei Mal wiedergewählt werden. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann nur ein Mal wiedergewählt werden.
- (3) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück, so wird eines der drei verbleibenden Vorstandsmitglieder zur neuen Sprecherin bzw. zum neuen Sprecher bestimmt.
- (4) Treten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurück, organisiert der alte Vorstand die Neuwahl des Vorstands.

§ 8 Sektionsveranstaltungen

- (1) Sektionsveranstaltungen und die Veranstaltungen der Sektion auf dem Soziologiekongress werden vom Vorstand organisiert; siehe auch § 4(6).
- (2) Die Jahrestagung der Sektion findet einmal im Jahr statt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Sektion als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingebracht wurde und dieser dann in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit befürwortet wird.
- (2) Eine beschlossene Satzungsänderung wird wirksam zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Berücksichtigt werden können Anträge auf Satzungsänderung nur dann, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Sektion vorliegen.